

Jens Fritzsche

04916 Herzberg

Zulassung zum Straßenverkehr

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.09.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Mit der Eingabe wird gefordert, dass an Krafträdern vordere Kennzeichen angebracht werden müssen. Zu diesem Zweck soll der § 60 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) wie folgt ergänzt werden: "Vordere Kennzeichen an Krafträdern können der Kotflügelrundung entsprechend gekrümmt sein. Die Vorder-ecken sind abzurunden, vordere und obere Kante müssen wulstartig ausgestaltet sein." § 60 Abs. 3 StVZO soll entfallen.

Es handelt sich hierbei um eine öffentliche Petition, die von 186 Mitzeichnern unterstützt wird.

Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass Krafträder die Anonymität, mit der sie unterwegs seien, ausnützten und mit ihrer Raserei sich und andere gefährdeten. Mit dem Anbringen von vorderen Kennzeichen nehme man ihnen ihre Anonymität und erreiche so eine Disziplinierung in der Fahrweise.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Einbeziehung einer Stellungnahme des zuständigen Ministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) wie folgt dar:

Gemäß § 60 Abs. 3 StVZO brauchen Krafträder im innerdeutschen Verkehr ein vorderes Kennzeichen nicht zu führen.

Dieser Verzicht erfolgte bereits Mitte der 50er Jahre wegen bestehender Anbringungsprobleme sowie der erhöhten Verletzungsgefahr. Die an Krafträdern verwendeten vorderen Kennzeichen wurden damals in Fahrtrichtung angebracht und waren

entsprechend der Kotflügelrundung gekrümmt. Diese Kennzeichen waren weder vor-schriftsmäßig zu beleuchten noch von vorn zu fotografieren.

Der Petitionsausschuss vermag die Forderung nach einer Wiedereinführung des vorderen Kennzeichens nicht zu unterstützen.

Zwar ist es misslich, dass von Krafträdern begangene Zuwiderhandlungen, die mit automatisch arbeitenden Überwachungsgeräten festgestellt werden, so gut wie nicht verfolgt werden können. Durch das vordere Kennzeichen würde aber die Verletzungsgefahr bei Unfällen mit Fußgängern unnötig erhöht. Eine in der Eingabe geforderte Abrundung der Vorderecken sowie eine wulstartige Ausgestaltung der vorderen und oberen Kante könnte dem möglicherweise entgegenwirken, würde sich aber wiederum nachteilig auf die Erkennbarkeit auswirken.

Außerdem kann über das Kennzeichen in aller Regel nur der Halter des Kraftrades ermittelt werden. Eine Identifizierung des Fahrers ist wegen der Helmtragepflicht kaum möglich. Diese muss aber verlangt werden, weil nur derjenige zur Verantwortung gezogen werden darf, der die Rechtsverletzung auch tatsächlich begangen hat.

Abhilfe können deshalb nur solche Verkehrskontrollen leisten, bei denen der Kraft-radfahrer angehalten wird. Dann aber bedarf es auch keines vorderen Kennzeichens. Solche Kontrollen werden von den Polizeien der Länder im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten durchgeführt.

Nach alledem empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.